

Richtlinien der Stadt Idstein zur Herstellung, Veränderung, Unterhaltung und Wartung von Regenwassernutzungsanlagen

(genehmigt durch Magistratsbeschuß vom 29. April 2002)

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Jede Wasserentnahme bedeutet einen Eingriff in den Wasserhaushalt und damit auch in das natürliche, ökologische Gleichgewicht. Auch ist das natürliche Wasserreservoir nicht unerschöpflich und überdies zunehmenden Belastungen, z. B. durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und anderen Schadstoffen, ausgesetzt. Die Reinigung des Rohwassers wird technisch immer aufwendiger und damit teurer. Daraus folgend ist das wertvolle Trinkwasser sparsam zu verwenden und, wo es möglich ist, durch qualitativ weniger gutes Wasser, also Brauchwasser, zu ersetzen.

Die Nutzung von Regenwasser, z. B. zur Bewässerung des Gartens oder zur Toiletten-spülung, ist in diesem Zusammenhang als wichtige Einspartechnik gerade für den privaten Haushalt zu sehen.

Die nachfolgenden Richtlinien sollen als Leitfaden für die Hauseigentümer und das Installationsgewerbe dienen und zu einer sachgerechten Nutzung von Regenwasser beitragen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Idstein und gilt für alle Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

Nur der fachgerechte Aufbau und die Installation, der richtige Betrieb sowie eine sachgemäße Überwachung und Wartung von Regenwassernutzungsanlagen sichert die Qualität unseres Trinkwassers.

§ 2

Aufbau einer Regenwassernutzungsanlage

(1) Eine Regenwassernutzungsanlage muß entsprechend den jeweiligen Nutzungswünschen nach den einschlägigen technischen Regeln fachgerecht geplant, hergestellt, gewartet und betrieben werden.

(2) Hierbei sind die technischen Regelungen (DIN 1986, DIN 1988, DIN 1997, DVGW – Arbeitsblatt W 555, DVGW – TWIN – Arbeitsblatt Nr. 5, TrinkwV), die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI), Vorschriften der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Stadt Idstein sowie die Richtlinien für den Abschluß von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen zu beachten.

(3) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser ohne Trinkwasserqualität abgegeben wird, dürfen nicht mit Versorgungsanlagen für Trinkwasser verbunden werden. Dies gilt insbesondere in Speicherbehältern, Spülkästen, usw.

(4) Für das Regenwasser sollte als Werkstoff vorrangig Kunststoff, und nur in Ausnahmefällen Kupfer, verwendet werden. Der Einsatz von Kunststoff hat den Vorteil, daß sich die Regen- und die Trinkwasser – Installationen im Regelfall deutlich unterscheiden und der Kunststoff unempfindlich gegen Korrosion ist. Bei der Hauswasserstation ist der Einbau einer Edelstahl- oder Kunststoffpumpe zu empfehlen.

(5) Die regenwasserführenden Rohrleitungen sind mit andersfarbigem Material zu installieren; ansonsten deutlich zu kennzeichnen. Die Verwechslungsgefahr von Regenwasser mit Trinkwasser ist besonders bei Kindern gegeben (z. B. an Gartenzapfstellen). Deshalb müssen Regenwasserzapfstellen besonders mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet sein.

(6) Ist in einem Gebäude neben der Trinkwasseranlage auch eine Regenwasseranlage installiert, wird empfohlen, an der Übergabestelle (z. B. Hauswasserzähler oder Gebäudeeinführung) ein Hinweisschild: "Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen" anzubringen.

(7) Jede Regenwassernutzungsanlage muß mit einem Überlauf versehen werden. Das überschüssige Regenwasser kann u. U. der Versickerung zugeführt werden.

§ 3

Nachspeisung von Trinkwasser und Trockenlaufschutz

(1) Für die Überbrückung von langen Trockenperioden ist eine Möglichkeit zur Nachspeisung mit Trinkwasser vorzusehen. Dabei ist der Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen (DIN 1988, Teil 4).

(2) Eine Trinkwassernachspeisung ist nur über einen freien Auslauf erlaubt.

(3) Bei einem freien Auslauf muß ein Mindestabstand zwischen dem höchstmöglichen Wasserspiegel im Sammelbehälter und der Unterkante des Zulaufes eingehalten werden. Dieser Abstand beträgt mindestens 10 cm. Der höchstmögliche Wasserspiegel ist dadurch zu definieren, daß sich auch bei Verstopfung, Rückstau usw. kein höherer Wasserspiegel einstellen kann.

§ 4

Wartung von Regenwassernutzungsanlagen

(1) Die Regenwassernutzungsanlagen bedürfen einer regelmäßigen Wartung.

(2) Die Wartungsarbeiten sind gemäß den Richtlinien der Stadt Idstein für den Abschluß von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen grundsätzlich von einem Fachunternehmen durchzuführen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Herstellung und die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist anzeigepflichtig.
- (2) Der Grundstückseigentümer und andere Verfügungsberechtigte an Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, die Herstellung und den Betrieb der Stadt Idstein anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich bei der Stadt Idstein – Stadtwerke – auch hinsichtlich Ausnahmegenehmigung, bzw. Teilbefreiung vom satzungsgemäßen Anschluß- und Benutzungszwang sowie der erforderlichen Abnahme zu erfolgen.
- (3) Nach der Fertigstellung, jedoch vor der Inbetriebnahme, ist die Regenwassernutzungsanlage zur Abnahme anzumelden. Die Abnahme umfaßt die Ab- und Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage durch die Stadtwerke Idstein.
- (4) Die Abnahme erfolgt ohne Berechnung.
- (5) Die im Versorgungsgebiet bereits hergestellten oder in Betrieb genommenen Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen auch nachträglich anzeigepflichtig.

§ 6

Prüfungsrecht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Idstein auf Verlangen jederzeit Auskünfte über den Betrieb der Regenwassernutzungsanlage zu erteilen, ein Betreten des Grundstückes und des Gebäudes zur Besichtigung der eingebauten wassersparenden Einrichtungen durch Bedienstete zu ermöglichen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Abwassergebühren

- (1) Die Festlegung von Gebühren für das Einleiten von Abwasser regelt die "Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage – Abwassersatzung" in der jeweils gültigen Fassung. Die Vorschriften der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Idstein vom 17. Dezember 1981 in der jeweiligen Fassung über die Festsetzung der Abwassergebühr finden Anwendung.
- (2) Soweit die Nutzung über die reine Gartenbewässerung hinaus erfolgen soll, ist eine Messung der anderweitigen Verwendung des Regenwassers mit Zuführung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen, erforderlich. Das Einleiten des Abwassers ist gebührenpflichtig.
- (3) Für eine satzungsgemäße Abrechnung der Abwassergebühr ist seitens der Stadtwerke Idstein in die Brauchwasserzuleitung ein stadteigener Sonderwasserzähler zu installieren.
- (4) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt ohne Berechnung.

(5) Eine Zählergebühr ist gemäß den Vorschriften über die Festsetzung der Zählergebühr der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Idstein vom 17. Dezember 1981 in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 6. Mai 2002

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

G. Krum
Bürgermeister (L.S.)